

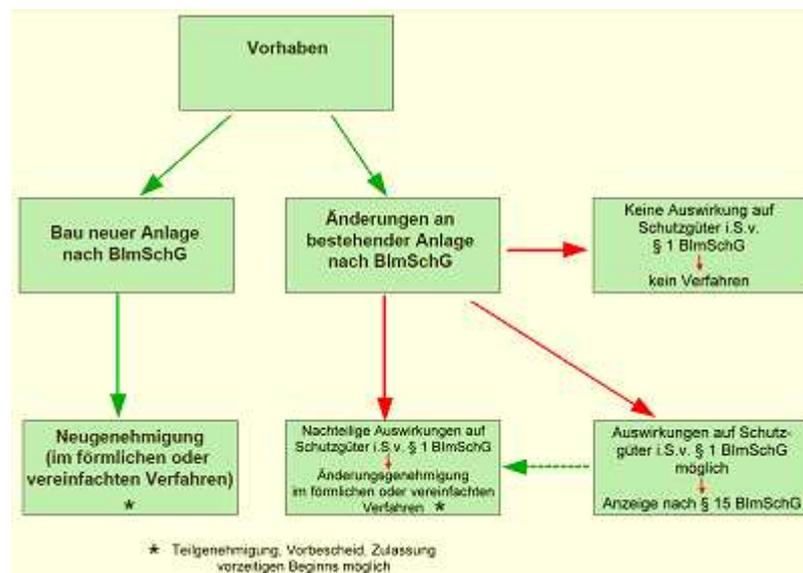
Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens, die erforderlichen Unterlagen sowie Verweise auf erforderliche Unterlagen und Formulare haben wir in unserem **Genehmigungsleitfaden** dargestellt. Den Leitfaden stellen wir als Publikation auf dieser Seite zur Verfügung, so dass Sie damit eine umfangreiche Information erhalten. Der Leitfaden kann das persönliche Gespräch, das wir Ihnen dringend empfehlen, um das Verfahren richtig „einzustudieren“, aber nicht ersetzen.

In dem Genehmigungsverfahren wird die Vereinbarkeit der Anlage mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den einschlägigen Verordnungen geprüft, insbesondere also mit Blick auf die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung, darüber hinaus aber auch die Übereinstimmung mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie z. B. Abfall-, Wasser-, Bodenschutz- und Naturschutzrecht, Straßen- und Wegerecht, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes.

An dieser Stelle geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über das Genehmigungsregime, ausführliche Informationen finden Sie in dem genannten Genehmigungsleitfaden.

Zu unterscheiden ist, ob es sich um die Neuerrichtung oder um die Änderung einer bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage handelt.



Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens werden die Entscheidungen der anderen Fachbehörden, welche die Anlage betreffen, in der BImSchG-Genehmigung weitgehend gebündelt, so dass nur ein einziges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Durch diese verfahrensrechtliche Konzentration lässt sich jedoch häufig nicht vermeiden, dass die einzureichenden Unterlagen umfangreich werden.

Eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt entweder im förmlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV oder im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG.

Welche der beiden Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und deren zweispaltigem Anhang (4. BImSchV):

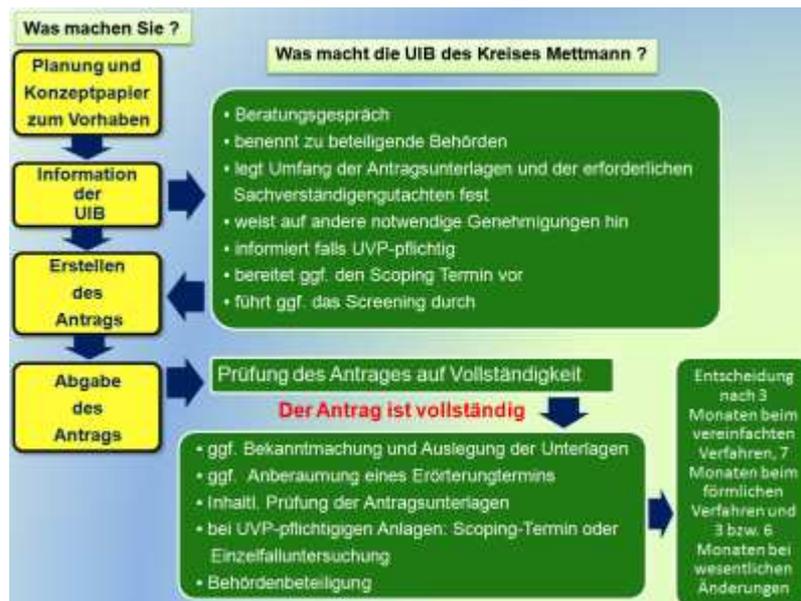
Demnach sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen

1. die in Spalte 1 des Anhangs genannten Anlagen
2. die aus Spalte 1- und Spalte 2- Anlagen zusammengesetzten Anlagen
3. die UVP-pflichtigen Spalte 2-Anlagen.

Die sonstigen in Spalte 2 genannten Anlagen werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Die Antragsformulare stehen für Sie mit Erläuterungen auf der Seite [Formulare](#) bereit.

Ablauf eines Genehmigungsverfahrens anhand eines Schaubildes



Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben, die keiner BImSchG-Genehmigung bedürfen, werden federführend bei den kreisangehörigen Städten bearbeitet. In solchen Verfahren gibt die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises als Fachbehörde eine Stellungnahme ab.